

Aktuelle Informationen zur Afrikanischen Schweinepest (ASP)

Ausbruch der ASP in Westpolen –

Die Gefahr eines Eintrags nach Deutschland ist hoch

Die ASP ist noch näher an Deutschland herangerückt und die Gefahr der Einschleppung nach Deutschland damit deutlich gestiegen. Deutschland ist auf den Ernstfall vorbereitet.

Während im November 2019 die polnischen Veterinärbehörden bereits einen Seuchenherd der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Westpolen, etwa 90 km süd-westlich von Posen und damit nur rund 80 km von der deutsch-polnischen Grenze entfernt, identifizierten, sorgte die Meldung vom 2. Dezember für noch mehr Unruhe, weil weitere Wildschweinkadaver nur mehr 40 km entfernt von der Grenze zu Brandenburg entdeckt und die ASP nachgewiesen worden ist .

Aufgrund der neuesten Meldungen besteht jedoch noch mehr Anlass zur Sorge. Wildschwein-Kadaver, die nach Angaben des BMEL nur ca. 30 und 21 Kilometer von der deutschen Grenze, nahe Cottbus (Brandenburg) und Bad Muskau (Sachsen), gefunden wurden, sind positiv auf ASP getestet worden.

Während die ASP in der Tschechischen Republik offenbar in einem relativ kleinen Gebiet eingegrenzt werden konnte, scheint das betroffene Areal im Westen Polens wesentlich größer zu sein. Das in Polen ausgewiesene Restriktionsgebiet reicht nun bis an die deutsche Grenze.

Das Friedrich-Löffler-Institut (FLI), Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit, hat durch das Auftreten der ASP im Westen Polens seine Risikobewertung aktualisiert. Seit November/Dezember 2019 besteht daher im Grenzgebiet zu Polen ein hohes Risiko, dass die Schweinepest durch wandernde Wildschweine auf Deutschland übergreift.

Die auf deutscher Seite betroffenen Bundesländer haben ihre Präventions- und Aufklärungsmaßnahmen seit dem Bekanntwerden der ersten Ausbrüche in Westpolen intensiviert. Auf einer ersten Sitzung der deutsch-polnischen Task Force wurden folgende Punkte vereinbart:

- Die Landesregierung Brandenburg hat zur Verhinderung der Einschleppung der ASP durch potentiell infizierte Wildschweine die Aufstellung mobiler Wildschutzzäune entlang von Oder und Neiße verfügt.

- Auf beiden Seiten der Grenze soll in einer Zone von ca. 15 km die Jagd so ausgeübt werden, dass dadurch keine Intensivierung der Wildschweinbewegungen erfolgt.
- Eine gemeinsame Jagdstrategie soll erarbeitet werden (z. B. Fallenjagd, Ansitzjagd). Auch eine intensive Suche nach Fallwild und deren Untersuchung wurden angeordnet.
- Informationen über Ausbruchsfälle sollen direkt und sofort zwischen den lokalen Behörden ausgetauscht werden,

Anzumerken ist, dass der ASP-Ausbruchsort im Dreiländereck Belgien-Luxemburg-Frankreich auch „nur“ 60 km von der deutschen Grenze entfernt ist. Eine „Bedrohung“ der deutschen Haus- und Wildschweinebestände ist mittlerweile von links und von rechts gegeben!

Bedeutung der Schwarzwilddichte

Wildschweinvorkommen gelten als ein maßgeblicher Faktor im Zusammenhang mit einem Seuchenausbruch. Die betroffene Region in Westpolen weist eine hohe Schwarzwilddichte, aber auch viele Hausschweinhaltungen in Kleinbetrieben mit niedriger Biosicherheit auf. Je höher die Schwarzwilddichte ist, umso wahrscheinlicher ist eine Infektion eines Wildschweins bei einem Viruseintrag und desto höher ist das Risiko der schnellen Ausbreitung der Seuche innerhalb der Population. Deshalb ist effektive Reduktion der Schwarzwildpopulation eine der wichtigsten Maßnahmen im Hinblick auf die Seuchenprävention. Im Seuchenfall können dadurch die Erfolgsaussichten der ergriffenen Notfallmaßnahmen deutlich erhöht werden.

Die Absenkung der Schwarzwildbestände war schon früher maßgebliche Voraussetzung u. a. für die Verhinderung der Ausbreitung der klassischen Schweinepest (KSP).

Gibt es auch für das Jagdjahr 2019/20 eine Aufwandsentschädigung?

Die Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 Euro für erlegte Frischlinge beiderlei Geschlechts, Überläuferbächen und Bächen, die für die Aufzucht von Jungtieren nicht notwendig sind, wird laut Ministerium mit großer Wahrscheinlichkeit auch für das aktuelle Jagdjahr (Antragstellung dann ab 01.04.20) aus

Staatshaushaltsmitteln gewährt werden können. Die Anträge dafür liegen derzeit noch nicht vor. Sie können in jedem Fall erst ab 01. April gestellt werden.

Gefahr von „Seuchensprüngen“

Bislang ist die Ursache für den neuen Seuchenausbruch 270 km von dem bisherigen auf den Osten Polens konzentrierten Ausbruchsgeschehen, das seit ungefähr fünf Jahren besteht, ungeklärt. Der neue Seuchenfall unterstreicht jedoch die enorme Gefahr von „Seuchensprüngen“ bei der ASP.

Der Mensch ist das größte Risiko für die Einschleppung der Seuche.

Die bisherigen Erfahrungen mit ASP- Ausbrüchen in Europa belegen, dass der Mensch ein entscheidender Verbringungsfaktor („Vektor“) ist und gerade diese „Seuchensprünge“ zu verantworten hat. Insbesondere das unachtsame Entsorgen von kontaminierten Lebensmitteln (z. B. Wurstsemmeln oder Essens- bzw. Fleischreste) kann zur spontanen Verbringung des Erregers über weite Strecken und Einschleppung an irgendeinem Ort führen. Die gut ausgebaute Verkehrsinfrastruktur und Anbindung nach Deutschland kann als ein weiterer Risikofaktor für eine mögliche Verschleppung der ASP angesehen werden.

Das Risiko eines Ausbruchs der Seuche in Revieren mit Schwarzwild ist in Deutschland als unverändert hoch anzusehen.

Maßnahmen zur Früherkennung – Totfund-Monitoring, sog. ASP-Monitoring-Wildschwein

Um ein mögliches Auftreten der ASP in der Wildschweinpopulation rasch zu erkennen, sollen krank erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine bayernweit im sogenannten ASP-Monitoring Wildschwein untersucht werden.

Wichtig ist sicherzustellen, dass vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Seuchensituation bei unseren Nachbarn so viele tot aufgefundene Wildschweine bzw. krank erlegte Tiere wie möglich beprobt werden. Selbst verwesende oder bereits verwesene Tiere sind für das Monitoring nützlich. Bei einer „bayerischen“ Fallwildstrecke beim Schwarzwild von rund 800 Stück ist eine im Rahmen des Monitorings durchgeführte Untersuchung von nur 200 eingesandten Proben eindeutig zu wenig.

Warum ist die Einsendequote so niedrig?

Mögliche Ursachen sind:

- Fehlende Informationspolitik, die Jäger wissen gar nicht von dem staatlichen Monitoring und der Notwendigkeit der Beprobung von gefallenem Schwarzwild?
- Die Jäger meinen, dass eine bloße Meldung der Fallwildstrecke an die Jagdbehörden ausreichend ist.
- Die Jäger „trauen“ sich an tote Wildschweine nicht heran, da sie Angst haben, etwas falsch zu machen bzw. die Ersten zu sein, über die ein Ausbruch identifiziert würde? Wer will schon der „Erstfinder“ sein?! Diese Sorgen können ihnen genommen werden. Nur derjenige, der „wegschaut“, so dass sich u.U. die Seuche ausbreiten oder der Erreger verschleppt werden kann und Bekämpfungsmaßnahmen (zu) spät eingeleitet werden, muss mit negativen Konsequenzen rechnen.

Diejenigen, die stattdessen dazu beitragen, mögliche Seuchenausbrüche so früh wie möglich aufzudecken, handeln verantwortungsvoll und ehrenwert.

Behörden können Maßnahmen auch anordnen

Die Behörden können übrigens – vor dem Hintergrund der drohenden Gefahr eines ASP-Ausbruchs auf Grund der Nähe der Seuchenherde in den Nachbarländern – Maßnahmen zur Probenbereitstellung anordnen. Es gilt deshalb, die Freiwilligkeit zu befördern. Zur Unterstützung erhalten Jäger für die Probennahme bei verendet aufgefundenen Wildschweinen eine Aufwandsentschädigung von 20 Euro pro Tier. Die Auszahlung erfolgt über den Bayerischen Jagdverband. Den Untersuchungsantrag, Hinweise zur Probennahme sowie den Antrag zum Erhalt der Aufwandsentschädigung finden sie auf der BJV-Homepage unter <https://www.jagd-bayern.de/jagd-wild-wald/wildtierkrankheiten-seuchen/sondermonitorings/schwarzwild/>

Beprobung muss nicht zwingend selbst vorgenommen werden

Jäger kennen sich in ihren Revieren am besten aus. Deshalb ist es sinnvoll und effektiv, wenn sie besonders auf auftretendes Fallwild achten und dann den Kontakt mit dem zuständigen Veterinäramt unmittelbar aufnehmen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Die Beprobung mit Probenbesteck, welches über die Veterinärbehörde, das LGL, in geringen Mengen auch über den BJV bezogen werden kann, muss nicht zwingend in Eigenregie vorgenommen werden, sie kann auch durch die Behörde erfolgen. Das Ministerium wird sich auch mit einem wiederholten Aufruf an die Regierungen und Veterinärbehörden wenden, die Jäger zu unterstützen.

Wie funktioniert die Beprobung?

Die Beprobung der tot aufgefundenen Wildschweine kann direkt am Fundort erfolgen. Der Finder soll eine möglichst präzise Angabe über den Fundort durchgeben – zum Beispiel über die Koordinaten auf dem Handy – damit der Kadaver wiedergefunden werden kann. Das Vorgehen ist am besten mit den Veterinärämtern abzustimmen. Sogar in Verwesung befindliche Stücke können noch untersucht werden. Ist man übereingekommen, dass die Beprobung durch den Jäger erfolgen kann, können bei den Veterinärämtern die Proberöhrchen, -gefäße bzw. Kadaversäcke für die Entnahme von Proben - Blut bzw. bluthaltige Körperflüssigkeiten und Organe (z.B. Milz, Mandeln, Lunge) – bzw. für die Tierkörper oder Knochen mit Knochenmark bei stark verwesenen Kadaverngeholt werden. Dort können die genommenen Proben für den Versand an die Untersuchungseinrichtung dann auch wieder abgegeben werden. Auch der Verbleib des Kadavers ist mit der Behörde zu besprechen.

Was wurde bereits in Deutschland getan?

In Deutschland sind die Behörden alarmiert und bereiten sich seit längerem auf einen Seuchenfall vor. Unter anderem wurden für Landwirte und Saisonarbeitskräfte aus dem Ausland Merkblätter erstellt, bundesweit wurden an Tankstellen und Rastplätzen Warntafeln angebracht. In Zügen der Deutschen Bahn, die zwischen Deutschland und Osteuropa verkehren, wurden mehrsprachige ASP-Info-Flyer ausgelegt. Die Verteilung von Info-Flyern erfolgte auch über Jagdschulen und Jagdreiseveranstalter.

In den Bundesländern gibt es fertige Krisenpläne und es wurden gezielt Übungen abgehalten, die den Ernstfall geprobt haben.

Das Bayerische Umweltministerium intensiviert aktuell deshalb seine umfangreichen Präventionsmaßnahmen.

Ein wesentlicher Baustein des Maßnahmenpakets ist dabei der „Rahmenplan Afrikanische Schweinepest“. Um die Behörden vor Ort bestmöglich auf einen möglichen ASP-Ausbruch vorzubereiten, wurde dieser neu aufgelegt und an die aktuelle Seuchenlage angepasst.

Rahmenplan zur Bekämpfung der ASP in Bayern

Präventions- und Bekämpfungsmaßnahmen sind Staatsaufgabe über alle Verwaltungsebenen hinweg. Folgende Maßnahmen zum Schutz vor der ASP wurden und werden in Bayern von Ministerien und Verbänden ergriffen, um einen Eintrag der Tierseuche zu verhindern:

- Information und Aufklärung von Landwirten, Jägern, Saisonarbeitskräften, Fernfahrern, Reisenden
- Maßnahmen zur Früherkennung durch Etablierung und Förderung eines Monitorings (finanzielle Förderung der Beprobung von Totfunden, verunfallten und krank erlegten Wildschweine im sog. ASP-Monitoring-Wildschwein)
- Förderung der Reduktion der Schwarzwildpopulation (z.B. durch die Aufwandsentschädigung)
- Hinweise zur Biosicherheit/ Hygienemaßnahmen
- Tierseuchen-Übungen

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) hatte bereits im August 2018 einen „Rahmenplan Afrikanische Schweinepest“ erstellt, der tierseuchen-rechtliche Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest im Fall eines Ausbruchs vorsieht. Eine umfassend überarbeitete Version 2.1 ist nun veröffentlicht.

Der Rahmenplan soll den Behörden vor Ort ein bayernweit einheitliches Vorgehen gegen die Seuche ermöglichen. Die Neuauflage bündelt alle notwendigen Informationen für die Umsetzung von Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung der ASP und gibt das erforderliche rechtliche und technische Werkzeug an die Hand, um die von der EU geforderten Bekämpfungsmaßnahmen im Fall eines ASP-Ausbruchs schnellstmöglich und

effektiv veranlassen zu können. Hier sind insbesondere die Festlegung der erforderlichen Restriktionszonen und die Organisation und Durchführung jagdlicher Maßnahmen wie z.B. die gezielte Suche nach Fallwild oder die verstärkte Bejagung von Wildschweinen sowie die Untersagung der Jagd im betroffenen Gebiet zu nennen.

Alle Maßnahmen erfolgen unter Beachtung der Zuständigkeiten auf Grundlage der rechtlichen Vorgaben. Die Maßnahmen werden nach Schweinepest-Verordnung und Tiergesundheitsgesetz umgesetzt.

Informationen zur ASP und auch der Rahmenplan können über den nachfolgenden Link eingesehen bzw. auf den Seiten des StMUV abgerufen werden.

https://www.stmuv.bayern.de/themen/tiergesundheit_tierschutz/tiergesundheit/krankheiten/asp/index.htm

Das passiert im Seuchenfall?

Sollte die Afrikanische Schweinepest in Deutschland ausbrechen, werden entsprechende Krisenstäbe gebildet, wobei Bund und Länder in bereits geplanten Strukturen zusammenarbeiten. Die jetzt noch in den Schubladen liegenden „Notfallpläne“ kommen unverzüglich zum Einsatz.

Experten sind sich sicher, dass ein primärer Ausbruch bei Wildschweinen erfolgen wird. Werfen beispielsweise Reisende ihre „kontaminierte Wurstsemmel“ achtlos an Raststätten weg, können sich Wildschweine, die sich über die Reste hermachen, infizieren. Ebenso denkbar ist ein Szenario, wie es zum Ausbruch in Tschechien geführt hat, dass ausländische Beschäftigte ihre aus von der ASP betroffenen Ländern eingeführten Lebensmittel entsorgen und Wildschweine damit in Kontakt kommen. Nach Angaben der Bundesoberbehörde Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) hat sich das Vorgehen in Tschechien bei der Bekämpfung der ASP als effektiv erwiesen. In Tschechien trat die Seuche im Juni 2017 erstmals auf, seit April 2018 gibt es dort keine neuen Fälle und die Seuche wurde als „erloschen“ bekanntgegeben.

Schnelles Eingreifen ist eine der wichtigsten Maßnahme, um eine weitere Ausbreitung zu verhindern.

Die Bekämpfung der ASP erfolgt auf Grundlage rechtlicher Vorgaben. Die zuständige Behörde ist zur Umsetzung dieser Regelungen verpflichtet, hat jedoch in einigen Fällen die Möglichkeit ein Ermessen auszuüben. Die Jagdausübungsberechtigten sind verpflichtet, den Anordnungen der Behörde Folge zu leisten. Ziel der Bekämpfung ist die Verhinderung einer Weiterverbreitung der Seuche und letztlich deren Auslöschung.

Bei Ausbruch der ASP in der Schwarzwildpopulation in einem lokal eingrenzbarem Gebiet ist es vorrangige Aufgabe, ein Abwandern von infizierten Wildschweinen aus dem Ausbruchsgebiet zu verhindern und alle seuchenverdächtigen Tiere zu töten und unschädlich zu beseitigen. Das bedeutet zwangsläufig, dass sämtliche Wildschweine in einem ausgewiesenen Hochrisikogebiet erlegt werden sollen.

Da Schwarzwild in der Lage ist, Elektrozäune, aber auch massive Zäune, auf der Flucht oder zur Nahrungssuche zu überwinden, kann es erforderlich sein, das Nahrungsangebot in dem betroffenen Gebiet aufrechterhalten und eine Beunruhigung der Tiere, die ein Abwandern begünstigt, zu verhindern. Erreicht werden könnte dies am ehesten durch ein Ernteverbot von für Wildschweine attraktiven Feldfrüchten, durch ein Verbot der landwirtschaftlichen und forstlichen Nutzung, Betretungs- und Jagdverbote oder auch verstärkte Kirrungen oder Fütterungen.

Erste Maßnahmen

Wurde der Ausbruch der ASP amtlich festgestellt, wird der Fundort abgesichert und sogenannte epidemiologische Ermittlungen eingeleitet. Epidemiologische Ermittlungen sind zum Beispiel Fragen der möglichen Eintragsursache und Erfassung erster Informationen zur Situation im Schwarzwildbestand mithilfe des Finders bzw. Revierinhabers.

Das Entfernen der infizierten Kadaver ist wesentlich für die Unterbrechung des sog. „Wildschwein-Infektionszyklus“. Durch die Beprobung der Kadaver können wertvolle Informationen über das Ausmaß des Seuchengeschehens gewonnen werden.

Neben der unmittelbaren Einschätzung der „Größe“ des Geschehens ist es wichtig zu beurteilen, wie „frisch“ das Geschehen ist. Dazu bedienen sich die Experten bestimmter festgelegter „Grade der Verwesung“ beim Fallwild. So

kann das Alter der toten WS ermittelt und festgestellt werden, wie lange das Geschehen schon vor Ort besteht.

Nachdem alle betroffenen Behörden informiert wurden, wird ein lokales Krisenzentrum eingerichtet werden, bevor dann unter Hinzuziehung von vielen Fachberatern Restriktionsgebiete festgelegt und weitere Maßnahmen besprochen werden.

Festlegung der Restriktionsgebiete („Drei-Zonen“) bei einem ASP-Ausbruch bei Wildschweinen

Für die Festlegung eines sogenannten Gefährdeten Gebietes und einer Pufferzone gilt es neben den rechtlichen Vorgaben durch die Schweinepest-VO auch die tatsächliche Situation vor Ort (Topographie, Reviergrößen, Streifgebiete der Tiere etc.) zu beachten. Die Ausweisung eines Kerngebietes (Hochrisikozone bzw. –gebiet) als zentraler Teil im Gefährdeten Gebiet erfolgt.

Das Kerngebiet soll nur so groß wie nötig sein, um die Bekämpfungsmaßnahmen wirksam durchführen zu können.

Als Anhaltspunkt für die räumliche Ausdehnung der Gebiete kann von folgenden Größenordnungen ausgegangen werden:

Kerngebiet - Radius um Fund-/Erlegungsort: ca. 4 km

Gefährdetes Gebiet - Radius um Fund-/Erlegungsort: ca. 15 km

Pufferzone - Radius um Fund-/Erlegungsort: ca. 45 km

Die Erfahrungen aus der erfolgreichen ASP-Bekämpfung in Tschechien zeigen, dass diese Größenordnungen aus veterinärfachlicher Sicht sinnvoll und angemessen sind.

Aktionsplan nach amtlich bestätigtem ASP-Ausbruch als Bestandteil des Rahmenplans der Staatsregierung

Im Rahmenplan ASP der Bayerischen Staatsregierung ist ein **Aktionsplan** zur ASP-Bekämpfung beim Wildschwein mit Maßnahmen veröffentlicht.

➤ **Allgemeine Maßnahmen der zuständigen Behörde, u.a.**

- Untersuchungsbefund LGL, Bestätigung durch FLI → Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein

- Instruktion des Jagdausübungsberechtigten, aus dessen Revier das Wildschwein stammte
 - kein Betreten der Umgebung des Fundortes
 - sofortige Jagdruhe
 - gezielte Kadaversuche
 - Biosicherheit
 - kein Kontakt zu Schweinehaltungen
- Einsetzung der bayerischen Sachverständigengruppe (Tierärzte, Jäger, Wildbiologen, Epidemiologen) durch das StMUV
- Festlegung eines gefährdeten Gebietes und einer Pufferzone, inkl. Bekanntmachung der jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben und Maßnahmen (Allgemeinverfügung) durch die Regierung
- Gezielte Information (Jäger, Schweinehalter, Schlachtbetriebe, Fleischverarbeitungsbetriebe, Viehhändler und –transporteure, Tierärzte usw.)

➤ **Spezielle Maßnahmen in den Restriktionsgebieten**

- Jagdruhe
- Vollständiges Jagdverbot im gefährdeten Gebiet für mind. drei Wochen
- Leinenpflicht für Hunde, außer jagdlich geführte Hunde im Einsatz
- Schulung von Personen für Kadaversuche, Bergung und Probenahme
- Intensive Kadaversuche um Fundstelle
- Kadaversuche und beobachtende Ansitze in den Zonen
- Bergung und unschädliche Beseitigung von verendeten und ggf. erlegten WS (zumindest alle im Kerngebiet erlegten WS) durch extra geschulte Bergetrupps
- Bereitstellung bzw. Nachbestellung von Material (z.B. Schutzanzüge, Desinfektionsmittel, Probenbesteck usw.)
- Kontaktaufnahme mit Zaunlieferanten

➤ **Spezielle Maßnahmen für das Kerngebiet**

- Einzäunung eines Kerngebietes (Hochrisikogebiet) innerhalb des gefährdeten Gebietes mit Elektro-Weidezaun und Duftzaun zur Wildabwehr, soweit örtliche Begrenzung der Seuche noch möglich
- Aufhebung der Jagdruhe in der Pufferzone

- Aufhebung der Jagdruhe im gefährdeten Gebiet (außer Kerngebiet)
- intensive Bejagung (Es besteht die Möglichkeit, geltende Jagdregeln, z.B. Schonzeiten, Verbot bestimmter Jagdarten etc. außer Kraft zu setzen.)
- Betretungsverbot für bestimmte Bereiche im Kerngebiet
- Ernteverbot in Kerngebiet ggf. für Futterpflanzen
- Jagdschneisen ggf. an Übergang von Kerngebiet zu gefährdetem Gebiet
- Aufhebung der Jagdruhe im Kerngebiet → jetzt intensive Bejagung mit dem Ziel, das Gebiet WS-frei zu bekommen
- Intensive Bejagung besonders auch am Übergang zum gefährdeten Gebiet
- Wechseln der WS aus dem Kerngebiet verhindern
- Anordnung der Tötung aller WS im Kerngebiet
- Ggf. Anordnung der Bejagung/ Tötung von WS durch Dritte
- Fortgesetzte Kadaversuche, Bergung und Beprobung von WS
- Überwachung des WS-Bestandes, z.B. mit Wildkameras u. Wärmebildtechnik (z.B. Drohnen)
- Betrieb und Wartung der Einzäunung und Beschilderung

Dem Rahmenplan der Staatsregierung können detailliertere Informationen zur Fallwildsuche, Bergung und Abtransport, Desinfektion, Entsorgung, zu jagdlichen Maßnahmen und zur Zusammenarbeit mit Behörden und Verbänden entnommen werden.

Freiwillige vor! - Kadaversuchaktionen bei möglichem ASP-Ausbruch

Das Ministerium hat den Bayerischen Jagdverband um Unterstützung hinsichtlich der Gewinnung freiwilliger „Kadaverspürnasen“ zum Einsatz im Seuchenfall gebeten. Aus dem Grund werden die bayerischen Revierinhaber nun vom Verband gebeten, zusammen mit ihren jeweiligen Kreisgruppenvorsitzenden zu überlegen, ob sie selbst oder bekannte Personen, eventuell mit geeigneten Hunden, im „Ernstfall“ für die Kadaversuche zur Verfügung stehen würden und auf die die Behörde im Bedarfsfall zurückgreifen könnte.

Ist ein ASP-Ausbruch amtlich bestätigt, fordert die EU-Kommission nämlich, dass innerhalb von 48 h der „Suchtrupp“ im ausgewiesenen Kerngebiet eine intensive Kadaversuche vornimmt. Aus dem Grund ist es anzuraten, dass sich noch in

sogenannten Friedenszeiten (noch haben wir glücklicherweise keinen Ausbruch zu verzeichnen) freiwillige, mit den örtlichen Begebenheiten vertraute Helfer oder anderweitig jagdlich erfahrene Personen, die den KG-Vorsitzenden oder Hegegemeinschaftsleitern bekannt sind und auf die im Fall der Fälle zurückgegriffen werden könnte, finden. Die örtliche Veterinärbehörde ist dankbar, wenn ihr ein Ansprechpartner auf KG-Ebene benannt wird, über den dann ein „Suchtrupp“ mobil gemacht werden kann.

Zusätzlich zu der zuallererst forcierten Durchsuchung des Kerngebietes werden weitere koordinierte Suchen im gesamten Restriktionsgebiet erfolgen.

Im Ausbruchsfall kann die Behörde dann zusammen mit einem ihr gegenüber benannten Ansprechpartner auf KG-Ebene den Suchtrupp ad hoc mobilisieren. Es muss nämlich bedacht werden, dass die Behörde im Seuchenfall Dritte mit der Fallwildsuche beauftragen kann, wenn der Revierinhaber die Suche nicht selbst durchführen kann, verhindert ist bzw. keine unterstützenden Personen zu benennen vermag. Allerdings werden großflächige Suchaktionen mit revierfremden Personen nicht unbedingt für sinnvoll erachtet, sondern vielmehr wird das gezielte Absuchen von bekannten Einständen der Tiere durch den Jagdausübungsberechtigten und weiteren ortskundigen Jägern empfohlen.

Im Rahmen der getroffenen bzw. zu treffenden behördlichen Vorkehrungen im Hinblick auf einen möglichen ASP-Seuchenfall sind auch Art und Höhe der Aufwandsentschädigung sowie Versicherungsschutz diskutiert worden. Dazu wurde auch der BJV in einem kürzlich stattgefundenen Fachgespräch beim Tierseuchenreferat des StMUV befragt, weitere Gespräche sollen folgen.

Der Rahmenplan der Staatsregierung lässt dazu verlauten: „Außerhalb der Verwaltung stehende – Privatpersonen, welche die Fallwildsuche auf behördliche Veranlassung freiwillig ohne vertragliche oder sonstige rechtliche Verpflichtung durchführen, unterliegen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 11 Buchst. a) i.V.m. § 128 SGB VII dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz der Bayerischen Landesunfallkasse.“ Weiter heißt es: „Dem bei der Fallwildsuche tätigen Unterstützungspersonal soll eine angemessene Unterstützungsprämie gewährt werden.“

Hintergrundinfo: Da Kadaver unter Umständen sehr lange infektiös bleiben können, stellen sie es eine mögliche Ansteckungsquelle für andere Wildschweine dar. Daher ist das Fallwild im gefährdeten Gebiet sofort zu bergen, in Verwahrstellen zu verbringen und unschädlich zu beseitigen. Es muss auch darauf hingewiesen werden, dass jeglicher direkter Kontakt mit Kadavern auf das

Nötigste zu beschränken ist und Kleidung und Gegenstände, die damit in Kontakt gekommen sind, zu desinfizieren oder zu entsorgen sind.

Für die Bergung des Fallwildes werden von der zuständigen kommunalen Behörde Bergeteams gebildet, die zuvor im Umgang mit infiziertem Fallwild geschult werden. Den Such- und Bergeteams stellt das Ministerium Schulungsunterlagen zur Verfügung, die auch auf der Homepage des StMUV abgerufen werden können.

https://www.stmuv.bayern.de/themen/tiergesundheit_tierschutz/tiergesundheit/krankheiten/asp/doc/schulungsunterlagen_suchtrupps_bergeteams.pdf

Personen, die selbst Schweine halten bzw. Kontakt zu Schweinen haben, sollten nicht zur Fallwildsuche eingesetzt werden!

Aktivitäten des BJV

Durch die enge Zusammenarbeit mit dem Böhmischem-Mährischem Jagdverband und den tschechischen Veterinärbehörden konnte der ASP-Ausbruch 2017/18 in Tschechien und seine erfolgreiche Bekämpfung besonders sorgfältig verfolgt und die Mitglieder über die Geschehnisse informiert werden.

Fakt ist, dass bei einem ASP-Ausbruch in deutschen bzw. bayerischen Revieren „kein Stein mehr auf dem anderen“ bleibt. Dennoch kommt der Früherkennung zur Verhinderung der Verbreitung größtmögliche Bedeutung zu. Ist die Seuche da, lässt sie sich nur durch das Zutun aller eindämmen bzw. tilgen. Neben dem Schutz der Wildschweine durch die Verhinderung der weiteren Ausbreitung gilt es vor allem, ein Übergreifen auf die Hausschweinebestände zu verhindern. Bleiben Sie daher wachsam und melden Sie Auffälligkeiten in Ihren Revieren sofort.

Durch einen Seuchenausbruch wird sehr wahrscheinlich das Jagdausübungsrecht massiv eingeschränkt werden und zudem sind negative Auswirkungen auf sämtliche Wildtierbestände zu befürchten.

Dank BJV bekommen Jäger im Ernstfall finanziellen Ausgleich

Im Zuge der Novellierung des Tiergesundheitsgesetzes im letzten Jahr ist es dem BJV gelungen, dass seine Forderungen berücksichtigt wurden. Unter anderem können Jagdausübungsberechtigte, denen aufgrund angeordneter Maßnahmen (im Seuchenfall!) ein erhöhter Aufwand entsteht (durch verstärkte Bejagung, Fallwildsuche u.a.) oder deren Jagdausübung verboten oder beschränkt wird, für den ihnen hierdurch entstehenden Aufwand oder Schaden angemessenen Ersatz verlangen.

Der Jagdverband fordert sowohl in „Friedenszeiten“, aber vor allem im Ernstfall, die Jägerschaft aktiv einzubinden und dadurch die Kompetenz der Jagd zu nutzen und zu stärken.

Ansprechpartnerin: Dr. Claudia Gangl , Tel.: 089 / 99 02 34 – 14, E-Mail: c.gangl@jagd-bayern.de

Tabelle mit Ausbruchszahlen 2019 und Karte, Stand 17.12.2019 (Quelle FLI)

Afrikanische Schweinepest im Baltikum, Belgien, Bulgarien, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei, Ukraine und Ungarn in 2019

Quelle: ADNS (Stand: 01.01.2019-17.12.2019)

(Angabe der Anzahl der gemeldeten Ausbrüche/Fälle der Vorwoche vom 10.12.2019 – 09:40 Uhr in Klammern)

	Hauschweine	Wildschweine	Gesamt
Belgien	0 (0)	481 (481)	481 (481)
Bulgarien	41 (41)	165 (138)	206 (179)
Estland	0 (0)	77 (77)	77 (77)
Lettland	1 (1)	352 (349)	353 (350)
Litauen	19 (19)	454 (441)	473 (460)
Polen	48 (48)	2.271 (2.170)	2.319 (2.218)
Rumänien	1.707 (1.691)	647 (625)	2.354 (2.316)
Serbien	18 (18)	0 (0)	18 (18)
Slowakei	11 (11)	23 (20)	34 (31)
Ukraine	42 (42)	11 (11)	53 (53)
Ungarn	0 (0)	1.507 (1.474)	1.507 (1.474)
Gesamt	1.887 (1.871)	5.988 (5.786)	7.875 (7.657)